

Kurzzeitpflege

Was ist unter dieser Leistung zu verstehen ?

Für Zeiten, in denen die Pflege in häuslicher Umgebung (z.B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlungen oder sonstigen Krisensituationen) nicht möglich ist, kann stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung erfolgen.

Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten der pflegebedingten Aufwendungen für die Höchstdauer von **28 Tagen im Kalenderjahr bis zu einem Betrag von maximal € 1550,-**.

Besteht Anspruch auf Beihilfe reduziert sich die Leistung der Pflegekasse jeweils auf die Hälfte.

Die anfallenden Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung können ebenfalls **bis zu 28 Tagen im Kalenderjahr** als Investitionskostenförderung bei, der für den Wohnort zuständigen Pflegewohngeldstelle, beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung ist die Einstufung in die Pflegestufe 1-3 und die Mitgliedschaft in einer Pflegekasse. Außerdem muss der regelmäßige Wohnsitz des Pflegebedürftigen in Nordrhein - Westfalen liegen.

Wenn der Antrag auf Kurzzeitpflege von der Pflegekasse gewährt wurde und alle anderen bereits vorher genannten Voraussetzungen erfüllt sind müssen nur die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** von zur Zeit **€ 28,44 täglich aus eigenen Mittel** finanziert werden.

Falls Sie nähere Fragen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.